

A n t r a g

der Abgeordneten *Ing. KELLNER, Graf*
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1969 geändert wird. Ltg.-205.

1. In dem durch Art.I Z.5 geänderten § 15 Abs.1 hat das Zitat richtig zu lauten: "§ 49 Abs.1 der NÖ.Gemeindebeamtendienstordnung 1969".
2. Nach Z.7 ist folgende Z.7a einzufügen:
"7a. § 19 hat zu lauten:

"Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten
der Besoldungsgruppe II.

§ 19

- (1) Dem Monatsentgelt des Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe II liegt eine 43-stündige Wochendienstleistung zugrunde.
- (2) An Stelle der im Abs.1 festgelegten Wochenarbeitszeit von 43 Stunden tritt ab 3.Jänner 1972 eine solche von 42 Stunden und ab 6.Jänner 1975 eine solche von 40 Stunden.
- (3) Durch Arbeitsausfall an den im § 33 Abs.3 der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1969 aufgezählten Tagen sowie an anderen Feiertagen, an denen die Arbeitsruhe angeordnet wird, tritt eine Minderung des Monatsentgeltes nicht ein. Dem Vertragsbediensteten, der an solchen Feiertagen auf Anordnung arbeitet, gebührt außer dem Monatsentgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt; hiebei ist der Berechnung des Entgeltes für eine Arbeitsstunde der auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallende Teil des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.
- (4) Dem Vertragsbediensteten, der auf Anordnung an Sonntagen arbeitet, gebührt für diese Arbeit ein besonderes Entgelt. Der Berechnung dieses Entgeltes ist für eine Arbeitsstunde das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zugrunde zu legen.
- (5) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 43-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 44.Stunde an bei

Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen. Die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 43-stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Für jede Wochentagsüberstunde, durch die eine 46-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, gebührt das Eineinhalbfache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes. Fällt die Überstunde in die ~~Nachtzeit~~ ^{über} (22 Uhr bis 6 Uhr), so gebührt für jede Wochentags~~überstunde~~ ^{über}stunde, durch die eine 43-stündige Wochendienstleistung überschritten wird, das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes.

(6) Ist regelmäßig auch an Sonntagen und Feiertagen Arbeit zu leisten und wird ein Vertragsbediensteter turnusweise zu solchen Sonntags- oder Feiertagsarbeiten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt die Arbeit an dem Sonntag oder dem Feiertag für das Entgelt als Wochentagsarbeit; wird der Vertragsbedienstete während der Ersatzruhezeit zur Arbeit herangezogen, so gilt diese Arbeit für das Entgelt als Sonntagsarbeit."

3. Folgender Art.III ist anzufügen:

"Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art.I Z.3 und 7a rückwirkend mit 5.Jänner 1970;
2. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten."